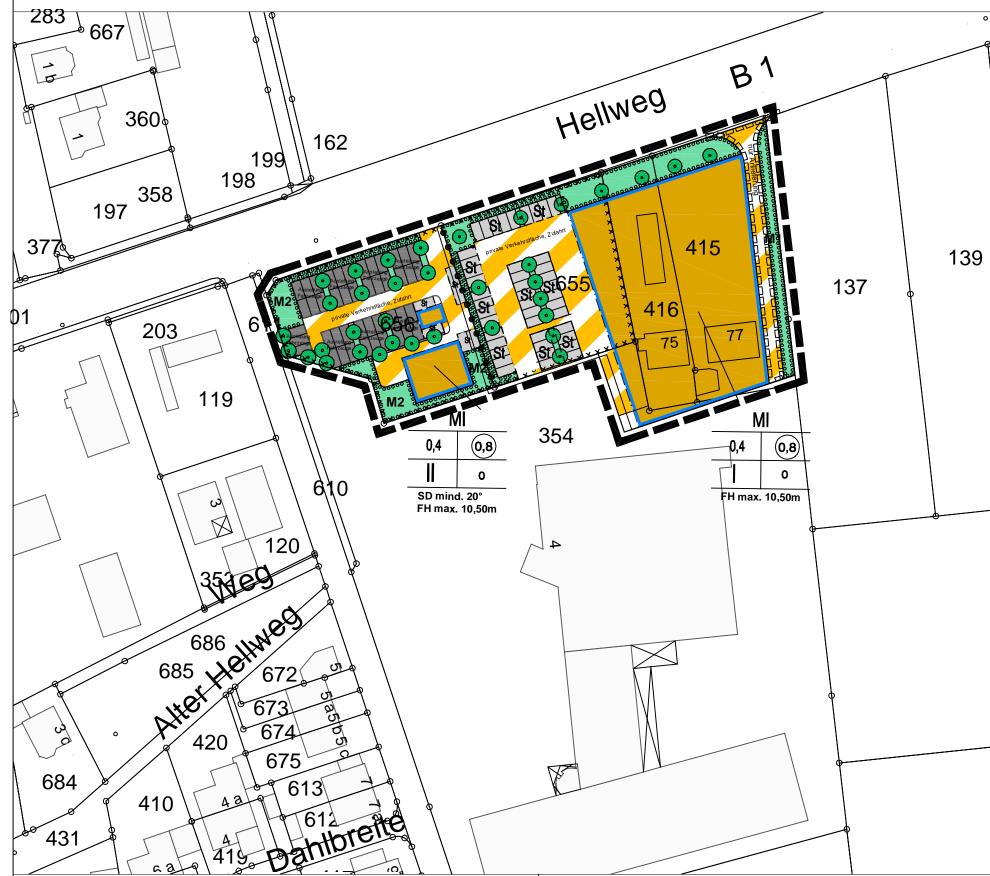
# Stadt Erwitte Bebauungsplan Nr. 42 "Triftfeld"



# Hinweise:

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräber, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Denkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750 Fax: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).

- 2. Bei der Bauausführung ist etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tierund Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.
- 3. Gehölzentnahmen dürfen ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, also in der Zeit vom 30.09. - 01.03., erfolgen.

# Kartographische Darstellung

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Stand der Planunterlagen: Januar 2010

# Sonstige Planzeichen



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)



Die Stellplätze sind mit Rasengittersteinen, offenfugiger Pflasterung, Drainpflaster oder mit vergleichbarer der Flächen in Form von wassergebundenen Decken oder





Fahrrecht zugunsten der südlich angrenzenden Einzelhandelsbetriebe



Altlastenverdachtsfläche gem. Kataster über Altlastenverdachtsflächen und Altlasten des Kreises Soest Nr. 4316-48 (ehem. Tankstelle)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

#### RECHTSGRUNDLAGEN

- 1. §§ 2 bis 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Erbschaftssteuerreformgesetz (ErbStRG) vom 24.12.2008 (BGBI. I S. 3018 ff).
- 2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBI. I., S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466).
- 3. Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW , S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes (Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz-LpartAnpG) vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498).
- 4. § 86 der Bauordnung für das Land NRW (BauO NW) vom 01.03.2000 (GV. NW. S. 256), zuletzt geändert durchzweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für das Land NRW vom 12.12.2006 (GV. NRW. S. 615).

5. Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58).

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)



Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

1) Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören

- 2. Geschäfts- und Bürogebäude,
- 3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- 5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche
- (3) Die nachfolgend allgemein zulässigen Nutzungen werden gem. § 1 (5) BauNVO nicht zugelassen
- 1. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die
- überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.
  (4) Die nachfolgend ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden gem. § 1 (6) BauNVO nicht zugelasser 1. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Teile des Gebiets.

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

Es wird gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO zugelassen, dass die Grundfläche durch die Grundflächen von Garager und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um 100 % überschritten werden darf

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß (§16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Firsthöhe als Höchstmaß

Das Maß gilt gemessen zwischen dem First des Hauptdaches und der senkrecht darunterliegenden

gemittelten natürlichen Geländeoberfläche

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)



überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)



orivate Verkehrsfläche, Zufahrt

Grünflächen

(§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)



Private Grünflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe a) Abs.6 BauGB



Hier sind Bäume aus folgender Artenliste anzupflanzen: Robinie (robinia pseudoacacia), Baum-Hasel (corylus colurna) und Gemeine Esche (fraxinus exelsior)

М1

Hier ist unter Einhaltung des Nachbarschaftrechts eine zweireihige Hecke aus eingriffeligem Weißdom (crataegus monogyna) anzupflanzen.

**M2** 

Hier sind Bäume und Sträucher aus folgender Artenliste anzupflanzen: Feldahorn, Bergahorn, Hainbuche, Hasel, Schlehe, Weißdorn, Hundsrose, Schneeball, Stieleiche, Vogelkirsche, Heckenkirsche, Hartriegel, Pfaffenhütchen, Holunder, Salweide

Gestaltungsfestsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V.m. § 86 BauONW

SD mind. 20° Zulässig sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von mind. 20°

# **AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**

Der Planungs- und Gestaltungsausschuss des Rates der Stadt Erwitte hat am 05.11.2008 gem. § 2 (1) BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan zu ändern.

Bürgermeister gez. Wessel Erwitte, den 12.11.2008

# ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 3 (1) BauGB \_bis einschließl. \_\_22.05.2009 stattgefunden. vom 24.04.2009

Erwitte, den 27.05.2009 Bürgermeister gez. Wessel

# **OFFENLEGUNGSBESCHLUSS**

Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung wurde gem. § 3 (2) BauGB vom Planungs- und Gestaltungsausschuss des Rates der Stadt Erwitte am 09.06.2009 beschlossen.

Erwitte, den 12.06.2009 Bürgermeister gez. Wessel

### ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 14.02.2012 bis 14.03.2012 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am \_\_\_\_06.02.2012 \_\_ortsüblich bekanntgemacht worden.

Erwitte, den \_\_\_\_19.03.2012 Bürgermeister gez. Wessel

# **SATZUNGSBESCHLUSS**

Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Erwitte am 28.06.2012 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen worden.

Erwitte, den 03.07.2012 Bürgermeister gez. Wessel

## **BEKANNTMACHUNG**

Dieser Bebauungsplan ist am 07.11.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Er liegt während der Dienststunden in der Stadtverwaltung aus.

Erwitte, den 28.11.2012 Bürgermeister gez. Wessel

Entwurf und Anfertigung Stadtverwaltung Erwitte Fachbereich 3 Stadtentwicklung

Fassung Nr. <u>04 - 06/12</u> Verfasser Specovius

Maßstab

Erwitte, den 01.06.2012 Der Bürgermeister

# **Stadt Erwitte**

Bebauungsplan Nr. 42 "Triftfeld"